

20-30

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 26. Februar 1975 *Dr. Goppel*

Datum	Inhalt	Seite
24. 2. 1975	Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung	15
28. 1. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz (ZustVHeimG)	15
28. 1. 1975	Bayerische Ausführungsverordnung zum Verpflichtungsgesetz	16
10. 2. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	16
18. 2. 1975	Verordnung zur Durchführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (DVLMBG)	16
18. 2. 1975	Erste Verordnung zum Vollzug des Viehseuchengesetzes	17
30. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Brand-Mehlmeisel	17
8. 1. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs	17
15. 1. 1975	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Landesbildstellen	18
15. 1. 1975	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Landesbildstellen (LBStGebO)	18
29. 1. 1975	Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer (ZAF)	20
29. 1. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes	21
30. 1. 1975	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktredwitz	22
5. 2. 1975	Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anstaltssatzung)	22
	Berichtigung	24

**Gesetz
zur Änderung des Zweiten Gesetzes
zur Änderung der Bayerischen Bauordnung
Vom 24. Februar 1975**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 350) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 2 wird § 2 Abs. 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Bauvorlageberechtigt im Sinne des Art. 86 a ist, auch wenn er die Voraussetzungen des Art. 86 a Abs. 2 oder 3 nicht erfüllt,
 1. bis zum 30. April 1975 jeder, der vor dem 1. Oktober 1974,
 2. darüber hinaus bis zum 31. Dezember 1976 jeder, der in Ausübung seiner hauptberuflichen Tätigkeit zwischen dem 1. Oktober 1971 und dem 30. September 1974 einschließlich
 als Entwurfsverfasser Bauvorlagen im Sinne des Art. 86 Abs. 4 Satz 1 BayBO unterschrieben hat.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

München, den 24. Februar 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz
(ZustVHeimG)**

Vom 28. Januar 1975

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Heimgesetzes (HeimG) vom 7. August 1974 (BGBl I S. 1873) und des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörden für die Durchführung des Heimgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sowie für den Vollzug des § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf Einrichtungen im Sinne des § 1 des HeimG bezieht, sind bei Einrichtungen der Bezirke, Landkreise und kreisfreien Gemeinden und bei Einrichtungen, deren

Träger einem Landesverband der freien Wohlfahrts-
pflege angehören, die Regierungen, im übrigen die
Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind auch bei
Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 zuständig für
die Entgegennahme der Anzeige nach §§ 7 und 23 des
HeimG.

(3) Zur Überwachung in gesundheitlicher Hinsicht
stehen die Befugnisse nach § 9 des HeimG auch den
Beauftragten des Gesundheitsamtes zu.

(4) Die Regierungen können sich bei der Einholung
von Auskünften und der Nachschau nach § 9 sowie bei
der Beratung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des HeimG der
Kreisverwaltungsbehörden und der Gesundheitsäm-
ter bedienen.

§ 2

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk
die Einrichtung im Sinne des § 1 HeimG betrieben
wird oder betrieben werden soll.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1975 in Kraft.

München, den 28. Januar 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsan-
zeiger Nr. 5 vom 31. Januar 1975 bekanntgemacht.

Bayerische Ausführungsverordnung zum Verpflichtungsgesetz

Vom 28. Januar 1975

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungs-
gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl I S. 547) erläßt die
Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungs-
gesetzes sind zuständig

1. im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Behörde oder Stelle,
bei der die betreffende Person beschäftigt oder für
die sie tätig ist,
2. im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 2 die Behörde oder Stelle,
für die der Verband oder sonstige Zusammenschluß,
der Betrieb oder das Unternehmen Aufgaben der
öffentlichen Verwaltung ausführt,
3. im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 3 die Behörde oder Stelle,
von der der Sachverständige öffentlich bestellt wor-
den ist.

Die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbe-
hörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht,
die oberste Aufsichtsbehörde der nach Satz 1 zustän-
digen Behörde oder Stelle kann in besonderen Fällen
durch Verordnung eine von Satz 1 abweichende Re-
gelung treffen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.
München, den 28. Januar 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsan-
zeiger Nr. 5 vom 31. Januar 1975 bekanntgemacht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Vom 10. Februar 1975

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes über staatliche
Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus
Lebensgefahr vom 22. Dezember 1952 (BayBS I S. 50),
erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Ver-
ordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über
staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Men-
schen aus Lebensgefahr vom 9. Juni 1953 (BayBS I
S. 51), geändert durch Gesetz vom 8. April 1974 (GVBl
S. 152), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sein eigenes Leben setzt ein (Art. 1 Abs. 1
des Gesetzes), wer sich in Ausführung der Ret-
tungstat selbst in die unmittelbare Gefahr be-
gibt, sein Leben zu verlieren (unmittelbare Le-
bensgefahr, Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Rettungstat ist erfolgreich (Art. 2
Satz 2 des Gesetzes), wenn der Lebens Einsatz be-
wirkt, daß Lebensgefahr für Menschen abge-
endet oder wenigstens eine von mehreren Per-
sonen aus gemeinsamer Lebensgefahr errettet
wird; die Rettung mehrerer Personen aus ge-
meinsamer Lebensgefahr gilt als eine Rettungs-
tat.“

c) In Absatz 4 wird vor „anzunehmen“ eingefügt
„insbesondere“.

2. In § 4 Abs. 2 wird unter Buchstabe c der Klammer-
zusatz „(Leumund, Strafregisterauszug)“ durch den
Klammerzusatz „(Führungszeugnis nach dem Bun-
deszentralregistergesetz)“ ersetzt.

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 8 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) an Privatpersonen durch den Landrat oder
durch den Oberbürgermeister der kreisfreien
Gemeinde oder der Großen Kreisstadt;“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1975 in Kraft.

München, den 10. Februar 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Verordnung zur Durchführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (DVLMBG)

Vom 18. Februar 1975

Auf Grund von § 10 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 4 Satz 3
und § 50 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfs-
gegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S.
1945) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende
Verordnung:

§ 1

Zuständigkeit zum Erlaß von Hygieneverordnungen
Die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen
nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfs-
gegenständegesetzes wird auf das Staatsministerium

des Innern, die Landkreise und die kreisfreien Städte übertragen.

§ 2

Zuständige Behörden für die Zulassung von Ausnahmen

Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen ist

1. in den Fällen des § 37 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes das Staatsministerium des Innern, soweit nicht der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zuständig ist,
2. in den Fällen des § 37 Abs. 2 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes die Regierung, in deren Bereich der Hersteller, der Einführende oder der sonst über das Lebensmittel, das Tabakerzeugnis, das kosmetische Mittel oder den Bedarfsgegenstand Verfügungsberechtigte seinen Betriebssitz oder Aufenthalt hat.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne von § 50 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

(1) Zuständige Behörde, der nach § 50 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, die zur Ausfuhr bestimmt sind und den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, gemeldet werden müssen, ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände hergestellt oder behandelt werden.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde legt die Meldung dem Staatsministerium des Innern vor, das sie dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit weitergibt.

§ 4

Inkrafttreten

§ 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975, im übrigen tritt die Verordnung am 1. Februar 1975 in Kraft.

München, den 18. Februar 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Erste Verordnung zum Vollzug des Viehseuchengesetzes

Vom 18. Februar 1975

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 2, § 7 c Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 17 b Abs. 2 und § 79 Abs. 2 Halbsatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl 1974 I S. 1), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnisse der Staatsregierung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 7 c Abs. 1 des Viehseuchengesetzes werden auf die Regierungen übertragen.

(2) Die Befugnisse der Staatsregierung nach § 79 Abs. 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Viehseuchengesetzes und die Befugnisse, die sich aus Rechtsverordnungen auf Grund des § 17 b Abs. 2 Satz 1 ergeben, werden auf das Staatsministerium des Innern übertragen; dieses kann in den Fällen des § 17 b Abs. 2 und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Befugnisse auf die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

§ 2

(1) Die Anzeige nach § 9 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes kann auch der Gemeinde erstattet werden, in

der die Seuche ausgebrochen ist oder in der sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Seuche, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, befürchten lassen; in gemeindefreien Gebieten kann die Anzeige dem Landratsamt erstattet werden.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben unverzüglich das Landratsamt über die Anzeige zu unterrichten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 8 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des Bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (BayBS II S. 153) außer Kraft.

München, den 18. Februar 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Brand-Mehlmeisel

Vom 30. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Bayreuth wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Brand-Mehlmeisel in den gemeindefreien (ausmärkischen) Gebieten Staatsforst Distrikt Hochwald, Gemarkung Fichtelberg (Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken), Lenauer Forst, Gemarkung Lenau und Ahornberger Forst, Gemarkung Ahornberg (beide Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Vom 8. Januar 1975

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 30. November

1970 (GVBl S. 661), geändert durch Verordnung vom 5. August 1971 (GVBl S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Handelsschulen“ durch das Wort „Wirtschaftsschulen“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) bei Berufsaufbauschülern zwischen der Wohnung oder der Arbeitsstätte und der nächstgelegenen Schule.“
3. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Unabhängig von der Länge des Schulwegs ist die Beförderung auf Antrag der Erziehungsberechtigten dann als notwendig anzuerkennen, wenn der Schüler wegen einer dauernden körperlichen Behinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend ein Verkehrsmittel benutzen muß.“
4. Dem § 7 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Hat der Aufgabenträger dem Schüler zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Fahrausweise oder Gutscheine, die zum kostenlosen Erwerb von Fahrausweisen berechtigen, ausgehändigt, so geht damit die Gefahr der Vernichtung, des Verlustes und des sonstigen Abhandenkommens der Fahrausweise oder Gutscheine auf den Schüler über. Bedürftigen Schülern, die glaubhaft nachweisen, daß sie die Fahrkarten oder Gutscheine unverschuldet verloren haben oder bestohlen worden sind, kann der Aufgabenträger auf Antrag der Erziehungsberechtigten Ersatzfahrkarten und Ersatzgutscheine erteilen, wenn das zur Vermeidung sozialer Härten notwendig ist.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug kann als notwendig anerkannt werden, wenn für den Schüler wegen einer dauernden körperlichen Behinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen eine andere Beförderung nicht nur vorübergehend nicht zumutbar ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „320“ durch die Zahl „380“, die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Hälfte der wöchentlichen Schultage“ ersetzt durch die Worte „drei Tagen in der Woche“.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Beförderungskosten bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm nur bis zur Höhe von 0,26 DM, bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit einem Hubraum bis 600 ccm nur bis zur Höhe von 0,19 DM für jeden gefahrenen Kilometer der kürzesten zumutbaren Wegstrecke erstattet. Diese Beträge erhöhen sich um 0,04 DM je Kilometer für die notwendige Mitbeförderung jedes weiteren Schülers. Die genannten Pauschalsätze finden keine Anwendung, wenn der Aufgabenträger in Ermangelung privater Beförderungsmöglichkeiten für einzelne Schüler gewerbsmäßig betriebene Mietwagen oder Taxen einsetzt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1975 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch § 1 Nr. 5 Buchst. b und d mit Wirkung vom 1. September 1974 in Kraft.

München, den 8. Januar 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Landesbildstellen

Vom 15. Januar 1975

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und des Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Landesbildstellen vom 14. April 1969 (GVBl S. 130) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

München, den 15. Januar 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Landesbildstellen (LBStGebO)

Vom 15. Januar 1975

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für folgende Inanspruchnahmen der Staatlichen Landesbildstellen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben:

1. Für die gebrauchswise Überlassung von Medien,
2. für Mitschnitte von Sendungen des Schulfunks und Schulfernsehens und von sonstigen Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Vervielfältigungen nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungsfrei zulässig sind,
3. für die gebrauchswise Überlassung von Geräten und Zubehör,
4. für die Benutzung des Vorführraums,
5. für die Bereitstellung eines Vorführers,
6. für die Geräterwartung.

§ 2

Überlassung von Medien

(1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Medien bestimmt sich nach der Zeitdauer der Überlassung. Sie beträgt für 1 Tag:

1. Für Filme

Stummfilmkopien

S 8 mm und 16 mm schwarzweiß
(schw/w)

9,00 DM

Tonfilmkopien

S 8 mm und 16 mm schw/w bis 150 m 14,50 DM

Tonfilmkopien

S 8 mm und 16 mm schw/w bis 300 m 23,50 DM

Tonfilmkopien

S 8 mm und 16 mm schw/w bis 500 m 36,50 DM

Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w bis 1000 m	43,00 DM
Tonfilmkopien S 8 mm u. 16 mm schw/w über 1000 m	60,00 DM
Stummfilmkopien S 8 mm und 16 mm Farbe (F)	10,50 DM
Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F bis 300 m	32,00 DM
Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F bis 500 m	49,50 DM
Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F bis 1000 m	62,50 DM
Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F über 1000 m	107,50 DM
2. Für Lichtbilder je Bild 5×5 cm schwarzweiß oder farbig	0,40 DM
3. Für Tonträger, je Tonband	8,00 DM

(2) Für eine Zeitdauer von mehr als 1 Tag beträgt die Gebühr:

1. Für 2 bis 3 Tage
das 1 $\frac{1}{2}$ -fache der Gebühr nach Absatz 1
2. für 4 Tage bis zu 1 Woche
das 2fache der Gebühr nach Absatz 1
3. für mehr als 1 Woche bis zu 2 Wochen
das 4fache der Gebühr nach Absatz 1
4. für mehr als 2 Wochen bis zu 3 Wochen
das 5fache der Gebühr nach Absatz 1
5. für mehr als 3 Wochen bis zu 1 Monat
das 7fache der Gebühr nach Absatz 1
6. für mehr als 1 Monat
das 10fache der Gebühr nach Absatz 1.

(3) Bei Versendung der Medien mit der Bundespost oder der Bundesbahn bleibt die Versanddauer bei Ermittlung der Zeitdauer der Überlassung außer Ansatz.

§ 3

Mitschnitte

Die Gebühr für den Mitschnitt von Sendungen des Schulfunks und des Schulfernsehens und von sonstigen Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Vervielfältigungen nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungsfrei zulässig sind, beträgt:

1. Bei Rundfunksendungen

bis zu 30 Minuten Sendedauer	5 DM je Sendung
über 30 Minuten Sendedauer	10 DM je Sendung
2. Bei Fernsehsendungen

bis zu 30 Minuten Sendedauer	10 DM je Sendung
über 30 Minuten Sendedauer	20 DM je Sendung.

§ 4

Überlassung von Geräten und Zubehör

(1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Geräten und Zubehör bestimmt sich nach der Zeitdauer der Überlassung. Sie beträgt für 1 Tag:

1. Für Geräte

16-mm-Tonfilmprojektor	40 DM
16-mm-Stummfilmprojektor	24 DM
S-8-mm-Tonfilmprojektor	28 DM
S-8-mm-Stummfilmprojektor	20 DM
Episkop	20 DM
Dia-Projektor	20 DM
Overhead-Projektor	20 DM
Tonbandgerät	28 DM
2. Für Zubehör

Leinwände bis zu 2 m Länge	20 DM
Leinwände bis zu 3 m Länge	24 DM
Leinwände bis zu 4 m Länge	28 DM
Projektionstisch	20 DM.

(2) Für einen Zeitraum von mehr als 1 Tag beträgt die Gebühr:

1. Für 2 bis 3 Tage
das 1 $\frac{1}{2}$ -fache der Gebühr nach Absatz 1
2. für 4 Tage bis zu 1 Woche
das 2fache der Gebühr nach Absatz 1
3. für mehr als 1 Woche bis zu 2 Wochen
das 4fache der Gebühr nach Absatz 1
4. für mehr als 2 Wochen bis zu 3 Wochen
das 5fache der Gebühr nach Absatz 1
5. für mehr als 3 Wochen bis zu 1 Monat
das 7fache der Gebühr nach Absatz 1
6. für mehr als 1 Monat
das 10fache der Gebühr nach Absatz 1.

(3) Bei Versendung der Geräte und des Zubehörs mit der Bundespost oder der Bundesbahn bleibt die Versanddauer bei Ermittlung der Zeitdauer der Überlassung außer Ansatz.

§ 5

Benutzung des Vorführraums, Bereitstellung eines Vorführers

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Vorführraums beträgt 30 DM je Stunde der Benutzung. Eine angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

(2) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Vorführers beträgt 30 DM je Stunde der Bereitstellung. Eine angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

§ 6

Gerätewartung

Die Gebühr für die Wartung von Film- und Tonbandgeräten beträgt 35 DM je Film- und 25 DM je Tonbandgerät.

§ 7

Gebührenbefreiungen, Gebührenermäßigungen

(1) Von der Entrichtung der Gebühren nach §§ 2, 3, 4 und 6 sind unbeschadet Art. 25 Abs. 2 KG befreit:

1. Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Schulen im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
2. sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen des Staates.

(2) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben, wenn die Medien überlassen werden:

1. Für Veranstaltungen der vorschulischen Kinderbildung in nach Art. 8 des Bayerischen Kindergartengesetzes anerkannten oder vorläufig anerkannten Kindergärten,
2. für Veranstaltungen der Jugendbildung in Jugendbildungsstätten, Jugendzentren und Jugend-Tagungshäusern von nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt anerkannten Trägern,
3. für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung an Volkshochschulen und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, soweit deren Träger kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen sind,
4. für Veranstaltungen, die der Lehrerfortbildung dienen.

(3) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben für die gebrauchswise Überlassung von Medien, die den Staatlichen Landesbildstellen unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von diesen in ihren Verleihkatalog aufgenommen worden sind.

(4) Die Gebühren nach § 4 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn Geräte und Zubehör für in Absatz 2 aufgeführte Veranstaltungen überlassen werden.

§ 8

Auslagen

An Auslagen werden erhoben:

1. Die Versandkosten,

2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Leistungen außerhalb der Dienststelle,
3. die Kosten des Trägermaterials für Mitschnitte,
4. die Kosten der Ersatzteile, die bei der Geräterwartung benötigt werden.

§ 9

Schuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Staatlichen Landesbildstellen in Anspruch nimmt. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner, wer sich den Staatlichen Landesbildstellen gegenüber schriftlich zur Tragung der Gebühren und Auslagen verpflichtet hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden bei Übergabe der Gegenstände oder bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

München, den 15. Januar 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer (ZAF)

Vom 29. Januar 1975

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und von § 17 Abs. 3 und § 23 der Laufbahnverordnung erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Fachlehrer musischer und technischer Fächer an Volksschulen, Sonder-
volksschulen und Realschulen.

§ 2

Zulassung zur Laufbahn

Die Zulassung zur Laufbahn des Fachlehrers setzt unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse voraus

1. den Nachweis der fachlichen Vorbildung in einer der in § 3 Abs. 2 zugelassenen Fächerverbindungen (§ 4),
2. den Nachweis der pädagogischen Vorbildung (§ 5).

§ 3

Fächer und Fächerverbindungen

(1) Musische und technische Fächer im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Handarbeit und Hauswirtschaft
2. Kunsterziehung (= Zeichnen mit Werken), Sport, Musik
3. Kurzschrift, Maschinenschreiben, Technisches Werken, Technisches Zeichnen.

(2) Folgende Fächerverbindungen können gewählt werden:

Handarbeit und Hauswirtschaft
oder eines der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer in Verbindung mit einem der in Absatz 1 Nr. 3 genannt-

ten Fächer, wobei die Fächerverbindung Kunsterziehung mit Technischem Werken oder Technischem Zeichnen ausgeschlossen ist;

oder drei der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Fächer.

Die Verbindung von zwei der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer ist zulässig.

§ 4

Fachliche Vorbildung

(1) Die fachliche Vorbildung in einem Fach wird nachgewiesen durch die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann andere Ausbildungen als gleichwertige Vorbildung anerkennen.

§ 5

Pädagogische Vorbildung

(1) Die pädagogische Vorbildung wird am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern durchgeführt. Sie dauert ein Jahr und endet mit der Abschlußprüfung. Diese ist eine Einstellungsprüfung.

(2) Zur pädagogischen Vorbildung kann nur zugelassen werden, wer den Nachweis der fachlichen Vorbildung in einer der in § 3 Abs. 2 zugelassenen Fächerverbindungen erbringt.

§ 6

Vorbereitungsdienst

(1) Neben den sonstigen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erforderlichen Voraussetzungen muß der Bewerber die für die Unterrichtstätigkeit notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

(2) Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird der Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt. Er führt die Dienstbezeichnung „Fachlehreranwärter“.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Zeilen einer hauptberuflichen Tätigkeit im Schuldienst oder sonstige für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können durch die Ernennungsbehörde bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; ist die Ernennungsbehörde eine einem Staatsministerium nachgeordnete Behörde, so ist dessen Zustimmung einzuholen.

§ 7

Ziel und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Fachlehreranwärter fachlich, methodisch und pädagogisch so weit gefördert werden, daß sie am Ende des Vorbereitungsdienstes zu selbständiger Lehr- und Erziehungstätigkeit in ihrer Fächerverbindung befähigt sind.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes haben sich die Fachlehreranwärter nach Maßgabe der Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einer praktischen Ausbildung an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen oder Realschulen zu unterziehen und an den Seminarveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Der Fachlehreranwärter kann auf seinen Antrag durch die Ernennungsbehörde auch privaten Schulen oder Schulversuchen zugewiesen werden, wenn sie für die Ausbildung geeignet sind. Die Pflicht zur Teilnahme an den Seminarveranstaltungen bleibt davon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen vom 15. Juli 1963 (GVBl S. 159), geändert

durch Verordnung vom 12. Januar 1972 (GVBl S. 31), die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Handarbeit und Hauswirtschaft vom 23. April 1964 (GVBl S. 142) und die Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn der Fachlehrer an öffentlichen Mittelschulen in Bayern vom 18. Januar 1965 (GVBl S. 8) außer Kraft.

(3) Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ihre fachliche Vorbildung (§ 4 Abs. 1) an einer der hierfür vorgesehenen Ausbildungsstätten bereits begonnen haben, können diese nach den bisher geltenden laufbahnrechtlichen Vorschriften für zwei Fächer beenden. Dies gilt nicht für Bewerber, die ihren Ausbildungsgang unterbrechen, es sei denn, daß die Unterbrechung wegen Einberufung zum Wehrdienst oder Ersatzdienst oder aus sonstigen zwingenden Gründen erfolgt ist und die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre gedauert hat.

München, den 29. Januar 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Kirchensteuergesetzes**

Vom 29. Januar 1975

Auf Grund des Art. 26 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1967 (GVBl S. 317), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 15. März 1967 (GVBl S. 320) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 und § 6 Abs. 1 werden jeweils vor dem Wort „Maßstabsteuer“ die Worte „nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten“ eingefügt.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Gehören nicht dauernd getrennt lebende umlagepflichtige Ehegatten der gleichen umlageerhebenden Gemeinschaft an und tritt in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer innerhalb des Kalenderjahres ein Ehegatte aus der Gemeinschaft aus, so wird die Umlage aus der gemeinsamen nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer nur bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem der Austritt erfolgt ist. Die Umlage des anderen Ehegatten für den Rest des Kalenderjahres wird aus dem auf ihn entfallenden Teil der gemeinsamen nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer nur anteilig für die Kalendermonate erhoben, in denen eine Umlagepflicht für seinen Ehegatten nicht mehr bestanden hat. Entsprechendes gilt, wenn die Ehegatten ursprünglich verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften angehört haben. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn ein Ehegatte während des Kalenderjahres einer umlageerhebenden Gemeinschaft beitrifft.

(2) Gehören nicht dauernd getrennt lebende umlagepflichtige Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an und stirbt innerhalb

des Kalenderjahres ein umlagepflichtiger Ehegatte, so wird in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für seine Gemeinschaft die Umlage aus der Hälfte der nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer nur bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem er verstorben ist. Die Umlage für den anderen Ehegatten wird aus der Hälfte der nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer für das volle Kalenderjahr und aus der anderen Hälfte der nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer für die Kalendermonate erhoben, für die eine Erhebung der Umlage für den verstorbenen Ehegatten nicht mehr in Betracht kommt.“

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kircheneinkommensteuer wird mit dem maßgebenden Umlagesatz aus der festgesetzten, nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer vor Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) erhoben. Auf die Kircheneinkommensteuer wird die im Abzugsweg erhobene Kirchenlohnsteuer angerechnet. Sofern die Einkommensteuer nicht nach Art. 8 Abs. 2 zu kürzen ist und es sich nicht um einen Fall des Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 handelt, kann aus Vereinfachungsgründen die Kircheneinkommensteuer aus der festgesetzten Einkommensteuer nach Anrechnung der Lohnsteuer erhoben werden; in diesem Falle entfällt eine Anrechnung der Kirchenlohnsteuer auf die Kircheneinkommensteuer.“

4. In § 13 Abs. 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „acht“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung“ die Worte „des Einkommensteuergesetzes und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden

aa) im Satz 1 vor dem Wort „Jahreslohnsteuer“ die Worte „nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten“,

bb) in Buchstabe c vor dem Wort „Jahreslohnsteuer“ die Worte „nach Art. 8 Abs. 2 gekürzte“ sowie

cc) in Buchstabe d vor dem Wort „Jahreslohnsteuerschuld“ die Worte „nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten“ eingefügt.

6. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Finanzämter innerhalb des Freistaates Bayern sind verpflichtet, den Kirchensteuerämtern der gemeinschaftlichen Steuerverbände die für die Festsetzung der Kircheneinkommensteuer maßgebenden Besteuerungsgrundlagen laufend mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere die Festsetzung der Einkommensteuer und der Einkommensteuervorauszahlungen, die Änderung von früheren Einkommensteuerfestsetzungen, die Höhe und Art der auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechneten Steuerabzugsbeträge, die einbehaltenen Kirchenlohnsteuer sowie die Zahl der nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigenden Kinder. Für die Mitteilung werden Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 29. Januar 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamtes
Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige
Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutz-
gebiets für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Marktredwitz**

Vom 30. Januar 1975

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktredwitz (Tiefbrunnen II) in den Gemarkungen Marktredwitz und Leutendorf (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken) und in der Gemarkung Waldershof (Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

München, den 30. Januar 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Kiesel, Staatssekretär

**Satzung
der Bayerischen Tierseuchenkasse
(Anstaltssatzung)**

Vom 5. Februar 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152) hat der Landesausschuß der Bayerischen Tierseuchenkasse am 15. Mai 1974 folgende Satzung beschlossen:

A b s c h n i t t I

Organisation und Aufgaben

§ 1

Rechtsform, Sitz, Aufgabe

(1) Die Bayerische Tierseuchenkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) Die Anstalt hat die Aufgabe

1. die gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen für Tierverluste und freiwillige staatliche Leistungen im Auftrag des Staates auszuführen;
2. den Teil der Entschädigungen zu tragen, der nach dem Tierseuchenrecht nicht vom Staat zu tragen ist;
3. Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten zu unterstützen;
4. Vorsorgemaßnahmen zur Gesunderhaltung von Tierbeständen zu unterstützen;
5. Beihilfen für Tierverluste zu gewähren;
6. die Höhe der Beiträge festzusetzen, die auf Grund des Tierseuchenrechts von den Tierbesitzern zu entrichten sind.

§ 2

Verwaltung, Vertretung, Geschäftsjahr

(1) Die Anstalt wird unter Mitwirkung des Landesausschusses (§ 8) von der Bayerischen Versicherungskammer verwaltet.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Geschäftsjahr der Anstalt entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Aufsicht

Die Bayerische Tierseuchenkasse unterliegt der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

§ 4

Satzungsrecht, Veröffentlichungen

(1) Die Anstalt regelt ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung, die der Landesausschuß erläßt.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer gibt die Anstaltssatzung und deren Änderungen im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt. Beitrags- und Leistungssatzungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

A b s c h n i t t II

Der Landesausschuß

§ 5

Zusammensetzung und Bildung
des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuß besteht aus

1. je einem beitragspflichtigen Landwirt aus jedem Regierungsbezirk nach Vorschlag des Bayerischen Bauernverbandes,
2. einem Mitglied des Präsidiums des Bayerischen Bauernverbandes nach dessen Vorschlag,
3. einem Vertreter des Hauptverbandes zur Förderung der tierischen Veredelungswirtschaft in Bayern e. V. nach dessen Vorschlag,
4. zwei Tierärzten nach Vorschlag der Bayerischen Landestierärztekammer; ein Tierarzt muß beamteter Tierarzt sein,
5. zwei vom Staatsministerium des Innern bestimmten, in der Bekämpfung von Tierseuchen erfahrenen Beamten,
6. einem Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Für jedes Mitglied des Landesausschusses ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Bayerische Versicherungskammer fordert die nach Absatz 1 zuständigen Stellen auf, die Mitglieder und ihre Stellvertreter zu benennen. Sie bestätigt die Benennung durch schriftliche Mitteilung an die Vorschlagsberechtigten, das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die benannten Personen.

§ 6

Amtsdauer und Entschädigung
der Landesausschußmitglieder

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Landesausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre; sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des dritten Geschäftsjahres. Sind zu diesem Zeitpunkt neue Mitglieder oder Stellvertreter des Landesausschusses noch nicht benannt, versehen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter die Geschäfte weiter. In diesem Falle verkürzt sich die Amtsdauer der neu zu benennenden Mitglieder und Stellvertreter entsprechend.

(2) Verliert ein Mitglied des Landesausschusses die Eigenschaft, auf Grund derer es benannt wurde, kann der Vorschlagsberechtigte an dessen Stelle für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied benennen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist

für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu benennen.

(4) Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an den Landesausschußsitzungen erhalten sie Ersatz der Aufwendungen nach den vom Landesausschuß zu treffenden Bestimmungen. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder oder Stellvertreter außerhalb einer Sitzung auf Veranlassung der Anstaltsverwaltung tätig werden.

§ 7

Der Vorsitzende des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuß wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer oder ein von ihm bestellter Vertreter nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, bis das gewählte Mitglied die Wahl zum Vorsitzenden angenommen hat, längstens aber bis zur Annahme der Wahl durch das Stellvertreter des Vorsitzenden gewählte Mitglied.

(3) Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bayerischen Versicherungskammer die Sitzungen des Landesausschusses ein und leitet sie.

(4) Die Bayerische Versicherungskammer hat den Vorsitzenden über alle wichtigen die Anstalt betreffenden Vorgänge zu unterrichten.

§ 8

Zuständigkeit des Landesausschusses

Dem Landesausschuß obliegt die Beschlußfassung über das Satzungsrecht der Anstalt (§ 4); er beschließt insbesondere über die Höhe der Beiträge, den Haushaltsplan und die Leistungen der Anstalt, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Er beschließt auch über die Entlastung der Anstaltsverwaltung (§ 21).

§ 9

Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuß beschließt regelmäßig auf Grund mündlicher Beratung. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende in hierzu geeigneten Fällen in schriftlichem Umlaufverfahren abstimmen lassen. Auch in diesen Fällen ist die mündliche Beratung und Abstimmung durchzuführen, wenn es mindestens vier Mitglieder des Landesausschusses beantragen.

(2) Der Landesausschuß tritt jedes Jahr mindestens einmal zusammen, um über den Haushaltsplan und die Höhe der Beiträge für das folgende Geschäftsjahr sowie über die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu beschließen. Außerdem ist er einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragt.

(3) Zu den Sitzungen des Landesausschusses sind die Aufsichtsbehörde und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuladen.

(4) Im Landesausschuß sind nur dessen Mitglieder und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter stimmberechtigt. Bei Abstimmungen auf Grund mündlicher Beratung ist der Landesausschuß beschlußfähig, wenn mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind.

(5) Der Landesausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungen auf Grund mündlicher Beratung genügt die Mehrheit der Anwesenden. Bei Beschlüssen über die Anstaltssatzung (§ 4 Abs. 2 Satz 1) ist die Mehrheit aller Mitglieder des Landesausschusses erforderlich.

(6) Das Verfahren bei Ladungen, Sitzungen und Abstimmungen sowie bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt III

Aufbringung und Verwendung der Anstaltsmittel

§ 10

Einnahmen der Anstalt

Die Einnahmen der Anstalt bestehen aus den Beiträgen, die auf Grund des Tierseuchenrechts von den Tierbesitzern zu entrichten sind (§ 11), den Leistungen des Staates (§ 13) sowie dem Ertrag aus der Vermögensanlage.

§ 11

Beiträge der Tierbesitzer

(1) Die Beitragspflicht beruht auf dem Viehseuchengesetz und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Beiträge haben die Besitzer (Halter oder Händler) von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Hühnern zu zahlen. Die Beitragspflicht entfällt

1. für Tiere, die dem Bund, dem Freistaat Bayern oder einem anderen Bundesland gehören,

2. für Schlachttiere, die am Zähltag Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt sind.

(3) Die Beiträge bemessen sich nach dem Tierbestand bei der allgemeinen Viehzählung im Dezember des Vorjahres einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere. Sie werden nach Tierarten gesondert erhoben und nach der Größe der Bestände gestaffelt.

Hühnerhalter, die keine Landwirtschaft betreiben und weniger als 20 Hühner besitzen, haben für diese Tiere keine Beiträge zu entrichten.

§ 12

Einhebung der Beiträge

(1) Die Bayerische Versicherungskammer gibt alljährlich die vom Landesausschuß beschlossenen Beitragssätze bekannt.

(2) Die Gemeinden erheben die Beiträge gemäß der vom Staatsministerium des Innern getroffenen Regelung und überweisen sie abzüglich der gesetzlich bestimmten Vergütung an die Anstalt.

(3) Die für die Einhebung benötigten Formblätter stellt die Anstalt zur Verfügung.

§ 13

Leistungen des Staates

Die Anstalt fordert die gesetzlich vorgeschriebenen, fälligen Ersatzleistungen des Staates vierteljährlich an. Schadenersatzansprüche, die gemäß § 72 a des Viehseuchengesetzes auf die Anstalt übergegangen sind und aus denen sie Ersatz erlangt hat, gelten anteilmäßig als Ersatzleistungen des Staates.

§ 14

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel der Anstalt dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben, zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten und zur Bildung angemessener Rücklagen verwendet werden.

(2) Mittel aus dem Beitragsaufkommen einer Tierart dürfen für andere Tiere nur verausgabt werden, wenn es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

(3) Die Verwendung freiwilliger Leistungen des Staates richtet sich nach den mit der Gewährung der Mittel verbundenen Auflagen.

Abschnitt IV

Leistungen der Anstalt

§ 15

Gesetzliche Entschädigungen und freiwillige Leistungen im Auftrag des Staates

(1) Das Verfahren für die gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen für Tierverluste richtet sich

nach den vom Staatsministerium des Innern erlassenen Vorschriften. Die Anstalt zahlt die Entschädigungen und allenfallsige Vergütungen für bei der Schätzung bestellte Gutachter aus.

(2) Für die Auszahlung freiwilliger staatlicher Leistungen gelten die hierfür vom Staat jeweils getroffenen Bestimmungen.

§ 16

Beihilfen für Tierverluste

(1) Die Anstalt leistet in dem vom Landesausschuß beschlossenen Umfang Beihilfen für Tierverluste durch Seuchen, seuchenartige Krankheiten oder infolge von Maßnahmen zu deren Bekämpfung sowie bei der Schlachtung von Tieren zur Bestandssanierung.

(2) Die Anstalt setzt die Beihilfen auf Antrag fest. Für die Auszahlung gilt § 72 des Viehseuchengesetzes entsprechend.

§ 17

Unterstützung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Anstalt übernimmt in dem vom Landesausschuß beschlossenen Umfang Kosten zur Unterstützung von Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten.

(2) Kosten können insbesondere übernommen werden für Impfstoffe, Medikamente und tierärztliche Verrichtungen bei behördlich angeordneten oder planmäßigen freiwilligen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie für labor-diagnostische Untersuchungen.

§ 18

Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit

Die Anstalt übernimmt in dem vom Landesausschuß beschlossenen Umfang Kosten für planmäßige Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit von Tierbeständen, insbesondere zur Förderung der Aufzucht, Hygiene und Fruchtbarkeit der Tiere und zur Bekämpfung von Krankheiten infolge von Mangelerscheinungen oder Parasitenbefall.

§ 19

Beschränkung und Ausschluß von Leistungen

(1) Soweit nicht eine volle Ersatzleistung des Staates vorgesehen ist, übernimmt die Anstalt Leistungen nur für Tiere, für die Beiträge zu entrichten sind.

(2) Die §§ 68 bis 70 des Viehseuchengesetzes finden bei den gesetzlich nicht vorgeschriebenen Leistungen der Anstalt (§ 15 Abs. 2, §§ 16, 17 und 18) entsprechende Anwendung.

Abschnitt V

Haushalts- und Rechnungswesen

§ 20

Haushaltsplan und Festsetzung der Beiträge

(1) Die Anstaltsverwaltung stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält und in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist.

(2) Die Ausgabenansätze sind ausgeschieden nach Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen und Hühnern

getrennt nach Leistungsarten (§§ 15 bis 18) und Seuchen vorzutragen.

(3) Gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes ist die Höhe der Beiträge für das neue Geschäftsjahr festzusetzen. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß angemessene Rücklagen gebildet werden können.

§ 21

Rechnungslegung

(1) Die Anstaltsverwaltung stellt nach jedem Haushaltsjahr eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt auf.

(2) Die Rechnung wird von der Rechnungsprüfungsstelle der Bayerischen Versicherungskammer geprüft.

(3) Die Erteilung der Entlastung obliegt dem Landesausschuß.

Abschnitt VI

Inkrafttreten

§ 22

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 5. Februar 1975

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

Berichtigung

Die **Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung — QualV) vom 11. Oktober 1974** (GVBl S. 572) wird wie folgt berichtigt:

- In § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b sind bei der sechsten Alternative (betr. die ehemalige Höhere Fachschule für Katechese) hinter den Worten „ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ die Worte „als gleichwertig anerkanntes Zeugnis“ einzufügen.
- In der Überschrift des Zweiten Unterabschnittes des Dritten Abschnittes sind die Worte „Hochschule für Musik“ durch die Worte „Hochschulen für Musik“ zu ersetzen.
- In § 45 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 ist jeweils der Klammerzusatz „(= 2,50)“ durch den Klammerzusatz „(= 2,5)“ zu ersetzen.
- In § 47 Abs. 6 Nr. 2 muß es statt „§§ 7 und 20“ richtig „§§ 7 und 10“ heißen.
- In § 47 Abs. 6 Nr. 8 ist das Wort „Staatlichen“ vor „Hochschule für Musik“ einzufügen.
- In § 47 Abs. 6 Nr. 9 muß es statt „14. August 1969 (KMBI S. 293)“ richtig „25. August 1969 (KMBI S. 789)“ heißen.

München, den 5. Februar 1975

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. R e u t e r, Ministerialdirektor

- 6. März 1975

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).